

## **2. Nachtragssatzung vom ..... zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010**

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 9a erhält folgende Fassung:

#### **§ 9a Gebühren**

- (1) Es werden Gebühren erhoben:
  1. für die Prüfung und die schriftliche Bestätigung, dass auf einen in einem schriftlichen Antrag genau bezeichneten Baum die Baumschutzsatzung nicht anwendbar ist,
  2. für den Erlass einer Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung,
  3. für den Erlass einer Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Baumschutzsatzung,
  4. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung,
  5. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Baumschutzsatzung,
  6. für die Ablehnung eines Antrags nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Baumschutzsatzung,
  7. für die Bearbeitung eines Antrages, wenn dieser vor seiner endgültigen Bescheidung zurückgenommen wird.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 beträgt 24 € je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines jeden an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Sachbearbeiters. Es wird eine Mindestgebühr von 48 € erhoben. Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 beträgt 75% der Gebühr, die bei der positiven Entscheidung fällig würde.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsberechtigte nach § 6 Abs. 4 Baumschutzsatzung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

- (5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 2**

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Hilden kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von geschützten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

## **§ 3**

Der § 6 Abs. 5 erhält folgenden vierten Satz:

### **§ 6 Abs. 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 1 Bst. b) erlischt ferner, wenn die der Genehmigung zugrunde liegende Bauerlaubnis nach der Landesbauordnung NRW wegen Zeitablauf erlischt, widerrufen, zurückgenommen oder gerichtlich aufgehoben wird.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.